

## ***Nichtamtliche Lesefassung***

Diese Fassung dient ausschließlich dem besseren Verständnis. Für die rechtswirksame Verbindlichkeit wird auf die Verkündungen im Amtsblatt für den Landkreis Leer verwiesen.

### **Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

**vom 19.12.2013**

(Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 24/2013 vom 27.12.2013)

#### **1. Änderung vom 24.11.2015**

(Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 22/2015 vom 01.12.2015)

#### **2. Änderung vom 19.12.2017**

(Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 24/2017 vom 28.12.2017)

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Samtgemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung.

Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Samtgemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen **49,00 Euro je cbm** eingesammelten Abwassers oder Fäkalschlammes.
- (2) Für Sonderentleerungen aus Hauskläranlagen wird ein Benutzungszuschlag erhoben. Eine Sonderentleerung liegt vor, wenn eine Grundstücksabwasseranlage außerhalb der regulären Arbeitszeit entleert werden soll bzw. die Frist zwischen der Anmeldung zur Entleerung und dem gewünschten Entleerungstermin kleiner als fünf Arbeitstage ist.

Der Benutzungszuschlag für Sonderentleerungen aus Hauskläranlagen beträgt **27,50 Euro je cbm** eingesammelten Abwassers oder Fäkalschlammes.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.  
Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

#### **§ 4**

##### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasser-anlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasser-anlage außer Betrieb genommen und dies der Samtgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

#### **§ 5**

##### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

#### **§ 6**

##### **Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht**

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

#### **§ 7**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Samtgemeinde Hesel das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

#### **§ 8**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücks-abwasseranlagen vom 21.09.1994 zuletzt geändert durch die Satzung vom 22.12.2011 außer Kraft.

##### **Artikel II der Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 24.11.2015 bestimmt:**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

##### **Artikel II der Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 20.12.2017 bestimmt:**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.